

## **Feststellung gem. § 5 UVPG**

**(Verbio Agrar GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig)**

**Bek. d. GAA Celle v. 29.08.2023 – CE911008794-22-044-02**

Die Verbio Agrar GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig hat mit Antrag vom 04.07.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer LNG / CNG Tankstelle am Standort in Buchholz (Aller), An der Autobahn 18, Gemarkung Marklendorf, Flur 1, Flurstück 234/22, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG / CNG Tankstelle bestehend aus einem senkrechten LNG Lagerbehälter (70 m<sup>3</sup>), einen LIN Lagerbehälter (6 m<sup>3</sup>), CNG Verdichtergebäude, Technik- Container, Zapfsäulen, dazugehöriger Technik mit verbindenden Rohrleitungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erdgas ist für den Antrieb von LKW-Flotten eine umweltfreundliche Kraftstoff-Alternative zum Diesel. Darüber hinaus stoßen Erdgas angetriebene Fahrzeuge keinen Feinstaub aus und emittieren deutlich weniger Kohlendioxid als Dieselfahrzeuge. Die Entwicklung eines bundesweiten LNG/CNG Tankstellennetzes entspricht somit umwelt- und klimapolitischen Zielsetzungen. Des Weiteren erfolgt die Errichtung der Anlage in einem als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereich. Durch die notwendige Versiegelung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für Boden, Grundwasser, Natur und Landschaft erwartet.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entsprechend dem Stand der Technik, sind die Auswirkungen eines bestimmungsgemäßen Betrieb der Tankanlage soweit begrenzt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die untersuchten Schutzgüter nicht zu erwarten ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.